

Keller, Dietmar

Article — Published Version

Sommerschlussverkauf obsolet? Rabattgesetz

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Keller, Dietmar (2003) : Sommerschlussverkauf obsolet? Rabattgesetz, Wirtschaftsdienst, ISSN 1613-978X, Springer, Heidelberg, Vol. 83, Iss. 8, pp. 490-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/69153>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Mindeststeuer

Fiskalischer Egoismus

Die Bundesregierung beharrt darauf, die Verrechnung von Verlusten bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer zu begrenzen. Ab 2003 sollen Verluste aus Vorjahren im Veranlagungsjahr nur bis zu 100 000 Euro oder bis zur Hälfte der positiven Einkünfte geltend gemacht werden können. Davon sind Investoren betroffen, die Geld in Projekte stecken, bei denen zeitweise Verluste in Kauf genommen werden, sei es, daß zu Beginn hohe Aufwendungen für Innovation und Markterschließung anfallen, oder sei es, daß zwischendurch lange Durststrecken zu überstehen sind. Solche Investitionen sind schon im gegenwärtigen Steuerrecht gegenüber Projekten mit kontinuierlichem Einkommensstrom diskriminiert. Eine Investition, die - mit zeitweiligen Verlusten - über den gesamten Investitionszeitraum brutto den gleichen Barwert erbringt wie eine Investition mit kontinuierlichem Einnahmenstrom, wäre nach Steuern nur dann gleichgestellt, wenn sich der Fiskus an den temporären Verlusten mit einer negativen Steuer beteiligt.

Dies tut der Fiskus nicht, er erlaubt nach geltendem Recht nur die Verrechnung von Verlusten mit künftigen Einkünften. Der Investor erleidet dadurch einen Zinsverlust. Durch die geplante Begrenzung der Verlustverrechnung würde der Verlustvortrag zeitlich noch weiter gestreckt und der Zinsverlust vergrößert. Überdies erhöht die Vertagung des Kapitalrückflusses das Investitionsrisiko. Die Bundesregierung glaubt, mit ihrem Plan für Stetigkeit der Steuereinnahmen sorgen zu müssen. Eine Verstetigung der fiskalischen Einnahmen, die die Amplitude der privaten Einkommenschwankungen vergrößert, stellt freilich nicht nur die Idee der Built-in-flexibility des Steuersystems auf den Kopf, sie gleicht auch dem Versuch, einer trächtigen Kuh das Futter vorzuenthalten, weil sie momentan keine Milch gibt. hä

Rentenauskunft

Vorsicht vor Fata Morgana

Die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben ab 2005 das Recht auf eine jährliche Renteninformation, aus der sie den aus bisherigen Beiträgen erworbenen sowie den bei gleichbleibender Beitragsleistung zu erwartenden Anspruch auf Altersrente ersehen können. Diese erfreuliche, wenn auch überfällige Auskunftspflicht ist nun in die Kritik geraten, weil die Versicherungsträger die

Rentenansprüche nicht nur auf der Basis geltenden Rechts und ohne Berücksichtigung von jährlichen Rentenanpassungen berechnen, sondern auch zwei Hochrechnungen unter der Annahme präsentieren, daß die Renten jährlich um 1,5% bzw. 3,5% erhöht werden.

Diese Hochrechnungen sind nicht nur wegen zu optimistischer Annahmen, sondern von Grund auf fragwürdig. Sie sind irreführend, weil niemand in der Lage ist, die über Jahrzehnte hochgerechnete Rente zu beurteilen. Ihm fehlt nicht nur die Vorstellung über das der Prognose entsprechende Preisniveau, er kann auch nicht ermessen, daß er künftig wegen der gleichfalls gestiegenen Verdienste ganz andere Ansprüche geltend machen wird als heute. Die Hochrechnung ist auch überflüssig, weil den typischen Versicherten heute nur interessiert, welche Rente er bei gegenwärtigem Verdienst erwarten kann. Es ist deshalb nicht nur ausreichend, sondern zur Vermeidung von Irreführung auch notwendig, nur über die bei dem aktuellen Verdienst- und Rentenniveau zu erwartende Altersrente zu informieren.

Dringend erforderlich wäre es aber, in der Rentenauskunft bereits beschlossene, aber erst künftig wirksame Rechtsänderungen, wie der Abschlag aufgrund der Beiträge zur Riester-Rente oder des geplanten Nachhaltigkeitsfaktors, einzuarbeiten. Empfehlenswert ist außerdem die Information, inwieweit sich die Rentenanwartschaft gegenüber dem Vorjahr aufgrund zusätzlicher Beiträge, aufgrund einer Rentenanpassungen und anhand von gesetzlichen Änderungen geändert hat. hh

Dosenpfand

Handel wehrt sich

Seit Anfang des Jahres gilt in Deutschland eine Pfandpflicht für bestimmte, im wesentlichen kohlen-säurehaltige Einweggetränke. Übergangsweise können die Einwegverpackungen nur dort zurückgegeben werden, wo sie auch gekauft wurden. Die Übergangsfrist soll zum 1. Oktober von einer einheitlichen Rücknahmegarantie abgelöst werden. Der Handel wehrt sich jedoch gegen die Pfandpflicht und hat kürzlich die Vorbereitungen für ein einheitliches Rücknahmesystem abgebrochen. Zusätzlich hat die EU-Kommission das Übergangssystem kritisiert und mit einem Vertragsverletzungsverfahren gedroht. Sie befürchtet, daß ausländische Getränkehersteller benachteiligt werden, weil aus der EU hauptsächlich Einweggebinde nach Deutschland eingeführt werden, deren Umsatz nach der Pfandeinführung gesunken ist.

Die Pfandpflicht geht zurück auf die Verpackungsverordnung von 1991 und ihre Novellierung von 1998. Der Gesetzgeber hatte das Ziel, die Abfallmenge durch einen hohen Mehrweganteil im Getränkesektor zu reduzieren. Er erhoffte sich, durch die alleinige Androhung des Zwangspfandes, die Getränkeindustrie zu veranlassen, für einen hohen Mehrweganteil Sorge zu tragen. Dies gelang nicht, aber die Abfallmenge wurde durch technischen Fortschritt in der Verpackungsindustrie und im Verwertungsbereich trotzdem gesenkt. Die Verwertungsquoten, gerade der Getränkedosen, sind schon lange so hoch, daß sie kaum noch übertroffen werden können. Für eine Verbesserung der Umwelt ist ein Einwegpfand also nicht notwendig. Dieser Tatbestand ließ den Handel lange hoffen, das Pfandsystem, das ja mit hohen Kosten verbunden ist, nicht einführen zu müssen. Deshalb ist es nur verständlich, daß der Handel erste Anzeichen aus Brüssel, gegen das Dosenpfand vorzugehen, dankbar zum Anlaß nimmt, die Vorbereitungen für ein bundesweites Rücknahmesystem abzubrechen. cw

Rabattgesetz

Sommerschlußverkauf obsolet?

Aufgrund der geplanten Reform des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) könnte der diesjährige Sommerschlußverkauf der letzte seiner Art gewesen sein. Ab 2004 soll es weder Beschränkungen für Beginn und Ende der Sonderverkäufe noch für bestimmte Warengruppen geben. Es soll künftig den Händlern überlassen bleiben, wann sie ihre Preise reduzieren. Von seiten des Einzelhandels werden jedoch vielfach Bedenken gegen die Abschaffung der Schlußverkaufs-Regelungen erhoben. So wird immer wieder die Bedeutung des Schlußverkaufs für die Lagerräumung betont. Die festen Termine böten dem Verbraucher eine gute Orientierung. So habe eine gemeinsame große Aktion aller Einzelhändler Signalwirkung und locke in besonderem Maße die Kunden an. Darüber hinaus würden kleine Firmen durch den Wegfall des Schlußverkaufs benachteiligt, da sie sich teure Werbung für Rabattaktionen nicht leisten könnten.

Eine Beibehaltung der gesetzlichen Regelung von Schlußverkäufen ist allerdings nicht angebracht. Dadurch würde die vor zwei Jahren erfolgte Abschaffung des Rabattgesetzes und der Zugabenverordnung zum Teil wieder konterkariert. Zudem wissen die Händler selbst am besten, wie und wann sie ihre Läger räumen müssen. So zeigt die Erfahrung, daß die starren Schlußverkaufsregelungen in der Vergangenheit ständig vom Handel unterlaufen worden

sind. Die Abschaffung der Schlußverkaufsregelungen muß jedoch nicht das Ende aller Schlußverkäufe bedeuten. Im Prinzip kann jeder Einzelhändler selbst entscheiden, ob und wann er Sonderrabattaktionen durchführen will. Der Hauptverband des Handels könnte beispielsweise die Händler zur Vornahme von Rabattaktionen zu bestimmten Terminen animieren. Denkbar wären auch gemeinschaftliche Schlußverkäufe auf lokaler Ebene mit einer Aufteilung der Werbekosten. Von der Kostenersparnis würden besonders kleine Händler profitieren. ke

EU-Binnenmarkt

Unisex-Tarife erforderlich?

Versicherungen bieten bei vielen Produkten Frauen andere Tarife als Männern an. Frauen erhalten beispielsweise von den Autohaftpflichtversicherern günstigere Tarife, weil sie trotz aller Vorurteile weniger Unfälle als Männer „bauen“. Dafür müssen sie in der privaten Krankenversicherung wegen statistisch signifikant häufigerer Arztbesuche, ihrer längeren Lebenserwartung und wegen der Kosten im Zusammenhang mit der Geburt von Kindern höhere Beiträge als Männer leisten. Bei den Risikolebensversicherungen erhalten Frauen wegen der geringeren Unfallgefahr einen besseren Tarif als Männer. Und bei den privaten Kapitallebensversicherern müssen Frauen wegen ihrer im Durchschnitt sechs Jahre höheren Lebenserwartung im Vergleich zu den Männern entweder höhere Beiträge zahlen oder sich mit niedrigeren Rentenzahlungen zufrieden geben.

In diesen unterschiedlichen Tarifen für Männer und Frauen sieht nun die EU-Kommissarin für Beschäftigung und Soziales Anna Diamantopoulou eine Diskriminierung des jeweils benachteiligten Geschlechts. Sie will daher den Versicherern in einer EU-Richtlinie Unisex-Tarife vorschreiben. Die Versicherungsbranche wiederum lehnt solche Tarife ab, da ihrer Meinung nach eine Differenzierung in den Tarifen zwischen Männern und Frauen beispielsweise wegen der unterschiedlichen Lebenserwartung sachlich geboten erscheint. Nun könnte man einwenden, dies alles falle nicht in den Kompetenzbereich der EU. Doch weit gefehlt – der Binnenmarkt macht angeblich Unisex-Tarife bei Versicherungen erforderlich: Es könnte ja der Fall eintreten, daß ein Mitgliedsland seinen Versicherungen Unisex-Tarife vorschreiben wolle und daß die Versicherten dann in Länder ohne Unisex-Tarife abwanderten: die Frauen zu einer für sie dann günstigeren Haftpflichtversicherung und Risikolebensversicherung und die Männer zu einer für sie dann günstigeren Kapitallebensversicherung. ogm